

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Rosenheim,  
Institut für Gesundheit,  
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs  
„Physiotherapie“ (Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH  
Sedanstr. 22  
79098 Freiburg  
Telefon: 0761/208533-0  
E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

**Vor-Ort-Begutachtung** 05.11.2015

**Gutachtergruppe** Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld  
Frau Regine Astrid Schmidt, Universitätsklinikum Düsseldorf  
Ausbildungszentrum, Leitung Fachbereich Physiotherapie  
Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität,  
München  
Frau Prof. Dr. Mieke Wasner, SRH Hochschule Heidelberg

**Beschlussfassung** 10.12.2015

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung in das Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1</b>	<b>Verfahrensbezogene Unterlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2</b>	<b>Studiengangskonzept .....</b>	<b>8</b>
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs .....	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen .....	11
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem .....	12
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen .....	19
<b>2.3</b>	<b>Studienbedingungen und Qualitätssicherung .....</b>	<b>20</b>
2.3.1	Personelle Ausstattung .....	20
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung .....	21
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang .....	23
<b>2.4</b>	<b>Institutioneller Kontext .....</b>	<b>25</b>
<b>3</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>27</b>
<b>3.1</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>27</b>
<b>3.2</b>	<b>Eckdaten zum Studiengang .....</b>	<b>28</b>
<b>3.3</b>	<b>Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden .....</b>	<b>29</b>
3.3.1	Qualifikationsziele .....	29
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	31
3.3.3	Studiengangskonzept .....	32
3.3.4	Studierbarkeit .....	37
3.3.5	Prüfungssystem .....	39
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen .....	41
3.3.7	Ausstattung .....	43
3.3.8	Transparenz und Dokumentation .....	45
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung .....	45
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch .....	46
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit .....	47
<b>3.4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung .....</b>	<b>48</b>
<b>4</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>51</b>

## **1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

### **I. Antragstellung durch die Hochschule**

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

### **II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)**

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

### **III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS**

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

## 2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

### 2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim (nachfolgend: Hochschule Rosenheim) auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ wurde am 09.05.2015 bei der AHPGS eingereicht. Am 11.05.2015 wurde zwischen der Fachhochschule Rosenheim und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 24.07.2015 hat die AHPGS der Fachhochschule Rosenheim offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 07.08.2015 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 24.09.2015.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch (Stand: September 2015)
Anlage 02	Modulübersicht
Anlage 03	Studienverlaufs- und Prüfungsplan
Anlage 04	Grundordnung vom 28.06.2007 i.d.F. vom 01.11.2013
Anlage 05	Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001, i.d.F. vom 06.08.2010
Anlage 06	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02.11.2007
Anlage 07	Allgemeine Prüfungsordnung vom 24.01.2011 i.d.F. vom 19.02.2015
Anlage 08	Studienprüfungsordnung vom 09.07.2012 i.d.F. vom 17.06.2014
Anlage 09	Praktikumsordnung (Stand: Mai 2015)

Anlage 10	a) Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende b) Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte
Anlage 11	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage 12	Diploma Supplement (engl.)
Anlage 13	Förmliche Erklärung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung
Anlage 14	a) Bestätigung der Rechtsprüfung der SPO b) Anmerkung Rechtsprüfung der SPO c) Merkblatt für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studien- und Prüfungsordnungen
Anlage 15	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Anlage 16	Erläuterungen zu Anlage 2 des Amtsblattes des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Anlage 17	Kooperationsvertrag RoMed-Kliniken und Fachhochschule Rosenheim
Anlage 18	Beispielvertrag zwischen dem Kooperationspartner RoMed und einer Vertragseinrichtung
Anlage 19	Übersicht Ausbildungsstätten des Kooperationspartners RoMed für das klinische Praktikum
Anlage 20	Studentische Evaluation
Anlage 21	Kompetenzverflechtungsmatrix
Anlage 22	Evaluationsordnung
Anlage 23	Zielvereinbarung (2014 bis 2018) zwischen der Hochschule Rosenheim und dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 08.07.2013
Anlage 24	Organigramm Hochschule Rosenheim
Anlage 25	Übersicht QM-Aktivitäten
Anlage 26	Gleichstellungskonzept
Anlage 27	Broschüre „Studieren mit Kind“
Anlage 28	Leitfaden „Ablauf und Organisation eines Berufungsverfahrens“
Anlage 29	Inventarliste Lehrmittel Wasserburg

Anlage 30	Konzept für das Labor für Medizintechnik und Therapiewissenschaften
Anlage 31	Übersicht Zusatzqualifikationen der Praxisanleiter des Kooperationspartners RoMed
Anlage 32	AWPM-Katalog ( <b>A</b> ngebot an <b>W</b> ahlpflicht <b>m</b> odulen)
Anlage 33	Nachtrag Kooperation Virtuelle Hochschule Bayern
Anlage 34	Praktikumsleitfaden

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

## 2.2 Studiengangskonzept

### 2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Rosenheim
Fakultät/Fachbereich	Institut für Gesundheit
Kooperationspartner	RoMed-Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim
Studiengangstitel	„Physiotherapie“
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.)
Art des Studiums	Vollzeit
Organisationsstruktur	Primärqualifizierender Präsenzstudiengang auf Basis der Modellklausel im Berufsgesetz für Physiotherapeuten mit integrierten praktischen Studienphasen an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Physiotherapie. Nach dem sechsten Semester Abschluss als staatlich anerkannte/-r Physiotherapeut/-in, nach dem siebten Semester akademischer Abschluss als Bachelor of Science.
Regelstudienzeit	7 Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	210 CP



Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 6.300 Stunden Kontaktzeiten: 1.792 Stunden Selbststudium: 2.528 Stunden Praxis: 1.620 Stunden Bachelor-Arbeit: 360 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2012/2013
erstmalige Akkreditierung	Erstakkreditierung
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester
Anzahl der Studienplätze	60 pro Jahr
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	111
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Ein in das Studium integrierbarer Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten.
Studiengebühren	Keine; Studentenwerksbeitrag von 52 Euro/Semester

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der vorliegende Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ beruht auf einem Modellversuch des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (kurz: Bayerisches Kultusministerium), das im Rahmen der Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapeuten (MPhG § 9, Abs. 2 und 3) den vorliegenden Studiengang genehmigt und „Regelungen für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang an der Berufsfachschule für Physiotherapie der RoMed-Kliniken der Stadt und des Landkreises Rosenheim in Wasserburg am Inn und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim“ getroffen hat (s. Anlage 15). Unter Berücksichtigung der darin beschriebenen anzuwendenden Bestimmungen wird der Studiengang als ausbildungsintegrierendes, sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit-Modell mit 210 ECTS-Punkten angeboten, das nach sechs Semestern mit Absolvieren der staatlichen Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) zum Berufsabschluss als Physiotherapeut/-in und nach sieben Semestern zu einem Bachelor-

Abschluss mit 210 ECTS-Punkten mit dem akademischen Titel Bachelor of Science (B.Sc.) führt. Die staatliche Prüfung für Physiotherapie erfolgt laut Regelung des Bayerischen Kultusministeriums frühestens nach dem sechsten Semester nach dem Erwerb von 110 ECTS-Punkten und dem Nachweis der gesamten praktischen Ausbildung im Umfang von 1.600 Stunden (vgl. Anlage 15, Ziff. 12). Diese Prüfung wird von einer Kommission abgenommen, die sich aus Lehrenden des Studiengangs sowie einem/-r Regierungsvertreter/-in der Regierung Oberbayerns zusammensetzt (vgl. AoF 4). „Diese Zusammensetzung entspricht der im Berufsgesetz vorgeschriebenen Konstellation“ (ebd.).

Neben der Genehmigung des Modellstudiengangs durch das Bayerische Kultusministerium (s. Amtsblatt, Anlage 15) regelt ein Kooperationsvertrag zwischen der RoMed Kliniken GmbH und der Fachhochschule Rosenheim die Durchführung des Studiengangs (Anlage 17). Darin sind die zu erbringenden Leistungen von RoMed (u.a. Stiftung einer 50%-Professur, Sicherstellung der Absolvierung der Praktika im staatlich geforderten Umfang durch die Studierenden) und der Fachhochschule festgelegt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellstudiengangs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn und Studentinnen und Studenten der Hochschule Rosenheim. Zum Studium zugelassen wird demnach, wer einen Ausbildungsplatz an den Ausbildungsstätten des Kooperationspartners RoMed-Kliniken oder an einer anderen Ausbildungsstätte vorweisen kann (vgl. Anlage 15, Ziff. 4.1.1). Gemäß den Zulassungsvoraussetzungen in § 1 (1) der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 08) können des Weiteren Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen werden, die über einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer Ausbildungsstätte außerhalb der Kooperation verfügen. Die Integrierbarkeit wird in einem Beratungsgespräch geklärt. „Die Integrierbarkeit wird als gegeben angesehen, wenn der Bewerber an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule Rosenheim uneingeschränkt teilnehmen kann und die Umsetzung des Modul 19 [Praktikum] durch die Berufsfachschule, an welcher der Bewerber einen Schulplatz erhalten hat, gewährleistet werden kann“ (AoF 6).

Laut Regelung des Bayerischen Kultusministeriums trägt die Hochschule Rosenheim die Verantwortung für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht. Die Verantwortung für die Organisation der 1.600 Stunden praktischer Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am

Inn (vgl. Anlage 15, Ziff. 5.3). Die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt die Hochschule.

Die Anlage 2 des Amtsblatts gibt in einer Übersicht Aufschluss über die Zuordnung der Fächer der Stundentafel der Berufsfachschule für Physiotherapie Wasserburg am Inn gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) zu den Modulen in der Verantwortung der Hochschule Rosenheim. Ergänzend zu Anlage 2 hat die Hochschule Erläuterungen eingereicht (Anlage 16). Aus diesen beiden Dokumenten geht hervor, wie die Hochschule auf Basis der Modellklausel die theoretischen und praktischen Unterrichtsanteile gemäß der Ausbildungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) in die hochschulische Ausbildungsstruktur integriert (s.a. AoF 2).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 12).

### **2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen**

Der von der Hochschule Rosenheim angebotene Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ wird im Rahmen der Modellklausel im Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) mit dem Ziel angeboten, „durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln“ (Antrag 1.3.1) und möchte damit „die Grundlage für eine eigenständige qualifizierte Berufsausübung auch in neuen Verantwortungs- und Versorgungsbereichen“ ermöglichen (ebd.).

Das ausbildungsintegrierende Studium der Physiotherapie soll den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, evidenzbasiert zu arbeiten. Ferner befähigt das Studium die Absolvierenden zu einer analytischen, strukturierten, wissenschaftlich begründeten Herangehensweise sowie zu einer eigenständigen Planung, Durchführung und Beurteilung diagnostischer und therapeutischer Prozesse (vgl. Antrag 1.3.2). Mit wissenschaftlichen Grundlagen in der Physiotherapie, einschlägigem Wissen an den Schnittstellen zu anderen Professionen des Gesundheitswesens sowie wissenschaftlicher Beurteilungsfähigkeit sind Absolvierende des Studiengangs nach Angaben der Hochschule zudem in der Lage, sich konstruktiv in die Weiterentwicklung des Berufsfeldes einzubringen und innovative Lösungswege zu entwickeln (ebd.).

Die Absolvierenden des Studiengangs zeichnen sich nach Angaben der Hochschule ferner dadurch aus, eigene Lernbedürfnisse und Lernbedarfe zu identifizieren und entsprechende Lern- und Arbeitsprozesse selbstständig zu gestalten (vgl. Antrag 1.3.3).

Hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement will die Hochschule die Studierenden insbesondere befähigen, im intensiven Kontakt mit Klienten, Patienten und Angehörigen in unterschiedlichen sozialen Situationen wertschätzend, vorurteilsfrei und flexibel zu agieren. Darüber hinaus sollen sich die Absolvierenden in unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit mit Ziel- und Lösungsorientierung, Verantwortungsbewusstsein und Teamfähigkeit positionieren können (ebd.).

Neben einer Tätigkeit im präventiven, kurativen und rehabilitativen Versorgungsbereich sowie im stationären und ambulanten Bereich sieht die Hochschule für akademisierte Physiotherapeuten auch Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Management, Gesundheitsökonomie und -politik in Kliniken, Reha-Einrichtungen und Praxen. Aufgrund des demographischen Wandels wird das Anliegen der Physiotherapie, Bewegungs- und Funktionsfähigkeit zu erhalten und wiederherzustellen, nach Einschätzung der Hochschule verstärkt nachgefragt sein. Insbesondere akademisierte Physiotherapeut/-innen können dafür neues Wissen in die Praxis bringen und durch Forschung Erkenntnisse „für eine bedarfsgerechte, effektivere und effizientere Gesundheits- und Sozialversorgung“ generieren (vgl. Antrag 1.4.2).

### **2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem**

Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Dabei ist das Modul 16 ein Wahlpflichtmodul, innerhalb dessen zwei individuelle Schwerpunkte aus dem Angebot Ergonomie, Palliation oder Sport gewählt werden können. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen, mit Ausnahme des Moduls 6 „Sozialwissenschaften“ (drei Semester) und des Moduls 19 „Praktikum“ (sechs Semester). Als Mobilitätsfenster sieht die Hochschule das siebte Semester vor (vgl. 1.2.9).

Folgende Module werden angeboten:

<b>Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Sem.</b>	<b>CP</b>
1	Wissenschaftliche Kompetenzen	1	11
2	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	1	8
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	2	11
4	Naturwissenschaftliche Grundlagen III	2-3	5
5	Naturwissenschaftliche Grundlagen IV	2	8
6	Sozialwissenschaften	1-3	10
7	Einführung in die evidenzbasierte Praxis	3	6
8	Vertiefte evidenzbasierte Praxis	4	5
9	Physiotherapeutische Diagnostik	1	9
10	Funktionskreise	2-3	9
11	Umsetzung evidenzbasierter Praxis	4	11
12	Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilnahme	5	7
13	Evidenzbasierte Praxis in Spezialgebieten	6	7
14	Professionalisierungsprozess in der Physiotherapie	5	10
15	Perspektiven der Physiotherapie	6	9
16	Individueller Schwerpunkt (Ergonomie, Palliation, Sport)	7	12
17	Management	7	6
18	Bachelor-Arbeit	7	12
19	Praktikum	1-6	54
	Gesamt	7	210

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Hochschule hat ein Modulhandbuch eingereicht (Anlage 01), das nach Akkreditierung dem Senat und dem Bayerischen Kultusministerium zur Genehmigung vorgelegt wird. Hier finden sich Angaben zum Modulverantwortlichen, Modulart, Umfang (ECTS-Punkte), Workload, aufgeteilt in Kontakt- und Selbststudium, Dauer, Häufigkeit, Teilnahmevoraussetzungen und Sprache des Moduls. Darüber hinaus werden Angaben zu den Qualifikationszielen, den Inhalten des Moduls, Art der Lehrveranstaltungen, Lernformen, Prüfungsleistungen und (Grundlagen-) Literatur gemacht.

Als eine der Trägerhochschulen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) bezieht die Hochschule Rosenheim die Teilmodule „Medical and Nursing English“ (M1.1) und „Einführung in die BWL“ (M17.1) von der Virtuellen Hochschule Bayern. Die Virtuelle Hochschule Bayern ist keine eigenständige Hochschule, sondern als Verbundinstitut eine gemeinsame Einrichtung der Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern, die hochschulübergreifend die Entwicklung und Verbreitung von multimedialen Lehr- und Lernangeboten fördert und koordiniert. „Die Modulhalte und -prüfungen werden durch die VHB selbst geregelt. Diese prüft und sichert die Qualität der Kursangebote durch studentische Evaluation sowie fachliche und mediendidaktische Begutachtung durch außerbayerische Bildungsexperten. Die Abstimmung und Koordination der VHB mit der Hochschule Rosenheim erfolgt über die wissenschaftliche Mitarbeiterin für Qualität in Studium und Lehre der Hochschule Rosenheim“ (Antrag 1.1.2). Das Abprüfen der Kompetenzen aus dem Modul „Medical and Nursing English“ erfolgt durch eine schriftliche Online-Prüfung (vgl. AoF 10).

Zwei Teilmodule (M14.2 und M17.1) innerhalb der Module 14 und 17 sollen zukünftig gemeinsam für den vorliegenden Studiengang und die geplanten Bachelor-Studiengänge „Pflege“ und „Management in der Gesundheitswirtschaft“ angeboten werden. Grundsätzlich soll die Kooperation zwischen dem vorliegenden und den genannten Studiengängen ausgebaut werden (vgl. Antrag 1.2.2 und AoF 11).

Die Organisation der Kooperationen mit anderen Studiengängen wird von der Studiengangsleitung koordiniert. Dabei erfolgt die Sicherstellung der studienangewandten Modulziele über die/den Modulverantwortliche/-n (vgl. ebd.).

Die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten/-innen festgelegten 1.600 Stunden praktische Ausbildung gewährleistet die Hochschule in Kooperation mit Ausbildungsstätten der RoMed-Kliniken in sieben geblockten praktischen Studienphasen von jeweils drei bis sechs Wochen. Für das Praxismodul vergibt die Hochschule 54 CP, sodass die Studierenden insgesamt 1.620 Stunden praktische Ausbildung absolvieren.

„Es gibt keine gemeinsamen Module mit der Berufsfachschule Wasserburg. Nur das Modul 19 [Praktikum] wird in Kooperation mit dem Bildungsträger RoMed der Berufsfachschule angeboten“ (AoF 3). Den theoretischen und praktischen Unterricht führt die Hochschule, z.T. in Räumlichkeiten des Hoch-

schulstandorts Wasserburg, durch. Er stützt sich nach Angaben der Hochschule zum Erwerb der beruflichen Handlungskompetenz auf drei Säulen: Natur- und Bezugswissenschaften, evidenzbasierte Physiotherapie und Professionalisierung (vgl. Antrag 1.2.4). Dabei sind die natur- und bezugswissenschaftlichen Module M1 bis M6 so konzipiert, dass Teile davon von Studierenden aller therapeutischen Fachrichtungen (Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde) studiert werden können. Damit will die Hochschule im Rahmen ihrer geplanten Entwicklungen in der Lage sein, eine frühe interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern (vgl. Antrag 1.2.4). „Während in den ersten Semestern bezugswissenschaftliche und berufsbezogene therapiewissenschaftliche Schwerpunkte überwiegen, nehmen im Studienverlauf durch die Wahlmodule und Praxisprojekte Studienanteile zur individuellen Profilbildung und an den persönlichen Interessen ausgerichtete Spezialisierung zu“ (Antrag 1.2.4). Derzeit können die Studierenden innerhalb des Modul 16 zwei aus drei Schwerpunkten (Ergonomie, Palliation, Sport) wählen, mit dem Start der Studiengänge „Pflegerwissenschaften“ und „Management im Gesundheitswesen“ ist die Entwicklung weiterer Wahlpflichtmodule angedacht (vgl. AoF 12). „Darüber hinaus ist es den Studierenden jederzeit möglich, aus dem hochschulweiten Angebot an Wahlpflichtmodulen (AWPM-Katalog) Module zur individuellen Profilbildung zu belegen“ (ebd., Anlage 32). Mögliche Anrechnungen sind zukünftig geplant.

Die Vermittlung von Studieninhalten erfolgt in erster Linie über Vorlesungen und Seminare. Methodisch ausgestaltet werden diese Lehrveranstaltungen mit Impulsreferaten, Kleingruppenarbeit, Vor- und Nachbereitungsaufträgen, Projektarbeiten und E-Learning-Elementen wie in der Veranstaltung „Medical and Nursing English“ und „Einführung in die BWL“ der Virtuellen Hochschule Bayern (vgl. Antrag 1.2.4). Inwiefern der theoretische und praktische Unterricht im Umfang von 1.792 Stunden durch die Hochschule der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) gerecht wird, ist in Anlage 2 zum Amtsblatt des Bayerischen Kultusministeriums dargelegt (Anlage 15).

Ergänzt wird dieser theoretische und fachpraktische Unterricht durch das Modul 19 „Praktikum“ bzw. studienbegleitende drei- bis sechswöchige Praxisphasen an den physiotherapeutischen Ausbildungsstätten. Sowohl für die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach dem sechsten Semester als auch für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit müssen 1.600 Stunden praktische Ausbildung nachgewiesen werden (vgl. Antrag 1.2.6). „Im ersten Praktikum liegt der

Schwerpunkt des Einsatzes auf der Anwendung der erlernten Basisqualifikationen des ersten Semesters (z.B. physiotherapeutische Diagnostik, Kommunikationsgestaltung, Dokumentation, Selbstorganisation): Die folgenden Einsätze vertiefen das Fachwissen [...] sowie die praktische Erprobung erlernter Methoden und Techniken“ (Antrag 1.2.6). Zur Organisation und Gewährleistung der Qualität des Praktikums hat die Hochschule eine Praktikumsordnung vorgelegt (Anlage 09). Darin sind u.a. die Zugangsvoraussetzungen für das Praktikum, Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Praktikums, zu Umfang des Praktikums und den zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Merkmale der vertraglich festgelegten Ausbildungsstätten dargelegt. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen betreffen in erster Linie die Betreuung und Qualifizierung der Mentoren und Lehrbeauftragten mit Feedback-Gesprächen, Schulungen (einmal im Semester), Arbeitstreffen und einem Praktikumsleitfaden (Anlage 34). Das Praktikum wird durch die Hochschule im ersten, dritten und sechsten Semester evaluiert (vgl. ebd. Ziff. 3). „Für Problemstellungen aus der Berufspraxis werden in den Lehrveranstaltungen wissenschaftlich fundierte Lösungsvorschläge erarbeitet. Diese können dann in einer neuen Praxisphase erprobt, evaluiert und reflektiert werden“ (Antrag 1.2.6). Während die Praktika durch Lehrbeauftragte des Kooperationspartners RoMed-Kliniken betreut werden, liegt die fachliche und didaktische Verantwortung bei der Praktikumsbeauftragten der Hochschule (vgl. ebd.). Derzeit sind sieben Praxisanleiter des Kooperationspartners RoMed durch ein Hochschulstudium qualifiziert und unterstützen die praktikumsverantwortliche Hochschullehrkraft (vgl. ebd.). Die Studiengangsleitung und der/die Praxisbeauftragte des Studiengangs haben ein Anforderungsprofil erarbeitet, das bei der Ausschreibung und Einstellung von Praxisanleiter/-innen Anwendung findet und neben einer Berufsfachschulausbildung zum Physiotherapeuten, einem zusätzlichen Studium im Bereich Therapiewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sportwissenschaften oder Physiotherapie und Berufserfahrung im Bereich Physiotherapie unter anderem pädagogische Kompetenzen fordert (vgl. AoF 13).

Mit den Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung schließt die Hochschule Rosenheim in Kooperation mit den RoMed-Kliniken einen Kooperationsvertrag, in dem die Anzahl der Ausbildungsplätze, Rechte und Pflichten der Studierenden und der Vertragspartner festgehalten sind (Bsp. s. Anlage 18).

„Das Praktikum beginnt im 1. Semester und endet im 6. Semester. Die Praktikumsanteile, die mit CPs belegt sind, starten im 3. Semester und enden im 6.



Semester. Die praktische Ausbildung wird blockweise auch in der vorlesungsfreien Zeit absolviert“ (AoF 14). Die unterschiedliche Belegung mit CPs geht laut Hochschule auf die zunehmende Differenzierung der Aufgabenstellungen im Praktikum zurück.

Den Studierenden stehen die Online-Lernplattform „Moodle“ und die hochschulinterne „Community“ (Intranet der Hochschule) zur Verfügung, um auf Lernmaterial zugreifen zu können und mit Informationen zu organisatorischen Abläufen versorgt zu werden (vgl. AoF 16). Über das Online-Service-Center können Prüfungsanmeldungen erfolgen und Noten eingesehen werden. Die Lernplattform Moodle ist bereits eingerichtet, ihre Nutzung soll aber in Zukunft ausgebaut werden (vgl. Antrag 1.2.5).

Bezüglich ihres Forschungsanliegens formuliert die Hochschule folgendes Ziel: „Zentrales Anliegen der physiotherapeutischen Forschungsansätze ist die Verbesserung der Versorgungsqualität“ (Antrag 1.4.2). In Planung ist derzeit eine Teilstudie für das SILQuA (Soziale Innovationen für Lebensqualität im Alter)-Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsvorhaben entstehen am Fachbereich in Kooperation mit den RoMed-Kliniken. „Die Zusammenarbeit zwischen dem Bewegungsanalyselabor der RoMed-Kliniken und des Studiengangs für Physiotherapie ermöglichen einen praxisnahen Zugang der Studierenden zur anwendungsbezogenen Forschung“ (Antrag 1.2.7). Zukünftig sollen sich Themenstellungen für Projekt- und Bachelor-Arbeiten aus den Forschungsprojekten heraus ergeben und Abschlussarbeiten in die Forschungsprojekte integriert werden. Darüber hinaus soll dem fakultätseigenen Labor für Therapiewissenschaften und Medizintechnik mehr Bedeutung zukommen.

Die Hochschule Rosenheim unterhält für den Bereich Physiotherapie Partnerschaften zu zwei europäischen Hochschulen: Hochschule Budweis (Tschechien) und Jyväskylä University of Applied Sciences (Finnland). Aufgrund des sechssemestrigen Praxismoduls ist Mobilität erst nach Abschluss der staatlichen Prüfung nach dem sechsten Semester möglich. Die Hochschule Rosenheim sieht für Studierende des Physiotherapie-Studiengangs das siebte Semester als Mobilitätsfenster vor. Ferner verhandelt die Hochschule Rosenheim derzeit die Anerkennung der Regierung Oberbayern bezüglich praktischer Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden (vgl. 1.2.9).

Im vorliegenden Studiengang kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Projektarbeiten im Praktikum. Der Schwerpunkt liegt auf schriftlichen Prüfungen bzw. Klausuren. Die klinischen Einsätze werden mit insgesamt acht Projektarbeiten abgeschlossen. Laut Studienverlaufs- und Prüfungsplan (Anlage 03) sind im Studiengang 31 Prüfungsleistungen zu erbringen. „Ausgerichtet auf das Studienziel werden Prüfungssituationen geschaffen, die typischen beruflichen Problemstellungen entsprechen und strukturiertes Analysieren, das Entwickeln von individuellen Lösungsansätzen und deren zielgerichtete Umsetzung und Reflexion erfordern“ (Antrag 1.2.3). Hinzu kommen im sechsten Semester 19 Prüfungen im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfungen, deren Ausgestaltung und zeitliche Vorgaben in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgeschrieben und im Rahmen der Hochschulausbildung nicht veränderbar sind (vgl. AoF I/17 und AoF II/3).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO, Anlage 07) einmal möglich. Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens vier Prüfungen möglich (ebd.).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 20 der APO geregelt (vgl. Anlage 07).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 4 (1) der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern (RaPO, Anlage 05) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

In Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) ist ferner die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen geregelt. Hiernach dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Die Anrechnung erfolgt über Einzelfallprüfung durch die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission (vgl. AoF 5).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 5 der RaPO.

#### 2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Hochschulzugangsvoraussetzungen sind in § 20 (1) der „Verordnung über die Qualifikationen für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen“ (kurz: Qualifikationsverordnung – QualiV) folgendermaßen geregelt: „Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife;
2. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife;
3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30.

Die fachgebundene Fachhochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 berechtigen nur zum Studium bestimmter Studiengänge an Fachhochschulen.“

Die Qualifikationsverordnung regelt weiterhin den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte:

„Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung [...].“

Ebenso haben beruflich Qualifizierte nach § 30 QualiV Zugang zu einer Hochschule, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung mit anschließender mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen werden kann.

Die Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 08) für den Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ ergänzt mit § 3 (1) diese Zulassungsvoraussetzung dahingehend, dass „[d]er Zugang zum Studium [...] entweder einen in das Studium integrierbaren Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum Physiotherapeuten voraus[setzt].“ Im Falle einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum/zur Physiotherapeut/-in wird für die Anrechnung von bereits erworbenen

Kenntnissen eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Äquivalenz vorgenommen.

Im Falle einer bereits abgeschlossen Ausbildung zum/-r Physiotherapeut/-in werden die praktischen Inhalte vollumfänglich anerkannt (entspricht Modul 19 „Praktikum“), „ebenso die Vorleistungen für die Module Naturwissenschaftliche Grundlagen II (Anatomie und Physiologie) sowie der Naturwissenschaftlichen Grundlagen IV (Allgemeine und Spezielle Krankheitslehre). Damit werden insgesamt 73 CPs anerkannt“ (AoF 7).

Nach eigenen Angaben führt die Hochschule bei beruflich qualifizierten Studienbewerberinnen und -bewerbern ein zulassungsrelevantes Beratungsgespräch (vgl. Antrag 1.5.1). Ebenso wird die Integrierbarkeit des Ausbildungsplatzes in das Studium in einem Beratungsgespräch geklärt (vgl. SPO § 3, Abs. 1).

## **2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung**

### **2.3.1 Personelle Ausstattung**

Für eine Übersicht über Anzahl und Zusammensetzung der Lehrenden hat die Hochschule Lehrverflechtungsmatrizen der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten im Studiengang eingereicht (Anlage 10). Daraus geht hervor, dass acht Professorinnen und Professoren im Studiengang lehren, die Professuren für Therapedidaktik, Therapiewissenschaften und Trainingswissenschaften sind dabei explizit dem vorliegenden Studiengang zugeordnet (vgl. AoF 18). Gemäß Kooperationsvertrag haben die RoMed-Kliniken die 50%-VZÄ-Professur mit dem Schwerpunkt „Therapiewissenschaften“ gestiftet. Die 50%-VZÄ-Professur für Trainingswissenschaften, die 50%-VZÄ-Professur für Therapiewissenschaften sowie eine halbe Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben wurden zum Wintersemester 2015/2016 genehmigt. Im Studiengang werden 42 Prozent der Lehre von Professuren abgedeckt, rund 65 Prozent der Lehre wird von hauptamtlichem Personal abgedeckt, 35 Prozent der Lehre übernehmen Lehrbeauftragte (vgl. Anlage 10). Die Hochschule hat einen Leitfaden zur Dokumentation von Berufungsverfahren vorgelegt (Anlage 28).

Zur Qualifizierung des Lehrpersonals arbeitet die Hochschule mit dem Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (DiZ) zusammen, einer dem Bayerischen Kultusministerium nachgeordneten Behörde mit dem Ziel der Förderung der Hochschuldidaktik an bayerischen Fachhochschulen. Die Hochschule Rosenheim hat weitere Projekte im Bereich Qualität in Lehre

und Studium aufgelegt, darunter insbesondere für Lehrende das Projekt „Rosenheimer Qualität in der Rosenheimer Lehre“ (RoQ'n RoL) und das „Hochschuldidaktik Department für die MINT-Fächer“ (HD MINT). „Die Aktivitäten der Dozentenfortbildung werden von einer/m Didaktikbeauftragten koordiniert“ (Antrag 2.1.3). Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements werden des Weiteren Gesundheitstage und Venenchecks durchgeführt und Sportangebote gemacht.

Neben den Lehrenden kann der Studiengang „Physiotherapie“ auf eine 0,5-VZÄ-Sekretärinnenstelle, eine 0,25-VZÄ-Stelle einer Studentischen Hilfskraft, auf eine 0,25-VZÄ-Assistenz im Labor und eine Assistenz im Umfang einer Vollzeitstelle am Institut für Gesundheit im Bereich Physiotherapie zurückgreifen (vgl. Antrag 2.2.1).

### **2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung**

Dem Antrag auf Akkreditierung ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (Anlage 13).

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ nutzt Räumlichkeiten an den Hochschulstandorten Rosenheim und Wasserburg. Am Standort Wasserburg stehen drei Seminar- und Praxisräume zur Verfügung, die mit Behandlungsbänken ausgestattet sind. Diese werden ergänzt durch einen Geräteraum, ein Lehrmittelkabinett und eine Bibliothek. Ferner können dort eine Turnhalle, eine Cafeteria und eine Aula genutzt werden. Für einen Überblick über die Ausstattung hat die Hochschule eine Inventarliste der Lehrmittel, die in den Räumlichkeiten der Berufsfachschule in Wasserburg zur Verfügung stehen, eingereicht (Anlage 29).

Des Weiteren verfügt das Institut für Gesundheit seit Oktober 2014 über ein eigenes Labor für Medizintechnik und Therapiewissenschaften, das gemeinsam mit dem Studiengang „Management in der Gesundheitswirtschaft“ genutzt wird. Hierzu hat die Hochschule ein Laborkonzept eingereicht (Anlage 30).

Die Bibliothek der Hochschule Rosenheim dient als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek mit einem Bestand von insgesamt 85.000 Medien, 180 laufenden Printzeitschriften sowie archivierten Diplom-, Bachelor- und Master-Arbeiten (vgl. Antrag 2.3.2). Des Weiteren stehen den Hochschulangehörigen eine Lehrbuchsammlung, verschiedene Online-Datenbanken für

Literaturrecherche sowie E-Books und elektronische Zeitschriften zur Verfügung. Der Studiengang „Physiotherapie“ kann innerhalb dessen neben 15 bis 20 studiengangspezifischen und interprofessionellen Zeitschriften auf rund 300 Monographien und 260 E-Journals zurückgreifen. Hochschulangehörige haben des Weiteren Zugriff auf verschiedene Datenbanken, im Bereich Gesundheitswesen darunter *Medline/Pubmed*, *ScienceDirect*, *Medpilot*, *Free Medical Journals*, *Bibnet.org*, *GBE* und *Bilddatenbank Anatomie – Thieme Verlag*. „Mittel für Neuanschaffungen für die Bibliothek werden aus dem Globalbudget der Hochschule bereitgestellt. Neuanschaffungen für studiengangeigene Medien werden aus dem Institutsbudget des IFG [Institut für Gesundheit] finanziert“ (Antrag 2.3.2, S. 32). Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultäten können die Neuanschaffung von Medien beeinflussen. Ebenso können Studierende über ein Internetformular Vorschläge für Neuerwerbungen einbringen (vgl. ebd.). Die Bibliothek der Berufsfachschule Wasserburg verfügt ergänzend über einen Bestand von 1.800 Medien (vgl. ebd.).

Die Bibliothek der Hochschule Rosenheim ist während des Semesters montags bis donnerstags von 7.45 Uhr bis 20 Uhr und freitags von 7.45 Uhr bis 18 Uhr mit Fachpersonal besetzt. Ein Lernraum kann werktags bis 21.30 Uhr und samstags bis 16 Uhr genutzt werden. In der vorlesungsfreien Zeit sind die Öffnungszeiten in der Regel verkürzt und werden auf der Hochschulhomepage angekündigt. Außerhalb dieser Zeiten können die Studierenden Recherchen, Reservierungen, Leihfristverlängerungen und Fernleihanfragen über das Internet erledigen.

Die Bibliothek der Berufsfachschule Wasserburg ist montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und in den Semesterferien nach telefonischer Absprache geöffnet.

In der Hochschulbibliothek sind 17 PCs mit den gängigsten Bearbeitungsprogrammen verfügbar. Dort besteht auch die Möglichkeit, zu kopieren, zu scannen und zu drucken. Des Weiteren sind sowohl in den verschiedenen Hochschulgebäuden als auch in der Bibliothek Einzel- und Gruppenarbeitsplätze vorhanden. WLAN ist in allen Bereichen der Hochschule verfügbar. In nahezu allen Hörsälen und Laboratorien ist multimediale Unterstützung möglich, neben Tafeln, Flipcharts und Overheadprojektoren z.B. durch Beamer, Anbindung an

den FH-Server, Internetanschluss. Dies gilt auch für den Standort Wasserburg (vgl. Antrag 2.3.3).

Dem Institut für Gesundheit stehen Mittel aus dem Haushalt der Hochschule zu, die nach einem Verteilungsschlüssel an Fakultäten und Institute ausgegeben werden. Des Weiteren fließen dem Institut Studienzuschüsse und Mittel aus einem Ausbauprogramm der Hochschule für Sach- und Personalmittel zu. Im Antrag unter 2.3.4 sind die Mittel, die dem Studiengang „Physiotherapie“ im Jahr 2014 zur Verfügung standen, aufgeschlüsselt dargestellt. Unter den Drittmitteln findet sich die Stiftungsprofessur des Kooperationspartners RoMed-Kliniken.

### **2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang**

Der Studiengang „Physiotherapie“ ist in das hochschulweite Qualitätsmanagement-System eingebunden. Die von der Hochschule betriebenen Qualitätsmanagement-Aktivitäten sind in Anlage 25 einsehbar, darunter u.a. Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden-Zufriedenheitsanalysen, Auswertung von Studierendenzahlen, eine Kommission für Qualität in Studium und Lehre, eine Arbeitsgruppe „Hochschulentwicklungsplan Qualitätsmanagement“ und das bereits genannte Projekt „Rosenheimer Qualität in Rosenheimer Lehre“ (RoQ'n RoL). Diese Übersicht zeigt auch, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in welchem Umfang für Qualitätsmanagement-Aktivitäten eingebunden sind.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Evaluation von Studierendenbefragungen zu gewährleisten, hat die Hochschule eine Evaluationsordnung verabschiedet (Anlage 22), die Art, Umfang und Umgang mit Lehrveranstaltungsevaluationen und Semesterevaluationen regelt sowie eine Studiengangevaluation empfiehlt. Ergänzend führt der Studiengang „Physiotherapie“ eine Praktikumsbefragung durch, in der die Studierenden ihre Erfahrungen und erworbenen Kompetenzen einschätzen können. Letztlich folgt nach dem sechsten Semester eine Befragung der Studierenden zur Studierbarkeit.

Da es noch keine Absolvierenden des Studiengangs „Physiotherapie“ gibt, liegen noch keine Verbleibstudien vor. Im Antrag sind Angaben zu Studienplatzbewerbungen, Aufnahmeverhalten und aktuellen Studierendenzahlen, aufgeschlüsselt nach Semestern und Geschlecht gemacht. Daraus geht hervor, dass zuletzt (Wintersemester 2014/2015) ca. dreimal mehr weibliche als

männliche Studierende das Physiotherapie-Studium in Rosenheim aufgenommen haben. Des Weiteren hat die Hochschule Exmatrikulationen und deren Gründe erhoben (s. AoF 21). So haben in der ersten Kohorte elf von 38 Studienanfängern den Studiengang abgebrochen, in der zweiten Kohorte fünf von 37 und in der dritten Kohorte bisher zwei von 54 Immatrikulierten (vgl. ebd.). „Gründe der Exmatrikulation waren neben prüfungsrechtlichen Angelegenheiten (A) und Hochschulwechsel (B) noch sonstige Gründe (C), die in Beratungsgesprächen hervorgegangen waren. Darunter fielen die Enttäuschung über Prüfungsergebnisse (1. Kohorte: n=4; 2. Kohorte: n=3), zu viel Arbeit mit alten Menschen (1. Kohorte: n=2), Anforderungen zu hoch/ lieber Berufsausbildung (1. Kohorte: n=2; 2. Kohorte: n=2)“ (ebd.).

Auf der Internetseite der Hochschule können Informationen zum Studienverlauf, zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren und die Studien- und Prüfungsordnung abgerufen werden. Ebenso sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung veröffentlicht.

Studierende des vorliegenden Studiengangs können sich zur Beratung an die Zentrale Studienberatung der Hochschule oder an die Fachstudienberatung für den Studiengang wenden. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind über die Internetseite einsehbar. Zur weiteren Unterstützung der Studierenden gibt es sowohl ein Tutoren- als auch ein Mentoring-System an der Hochschule.

Dieses Mentoring-System soll unter anderem der Frauenförderung in Wirtschaft und Wissenschaft dienen. In der Grundordnung der Hochschule (Anlage 04) ist die Gleichstellung der Geschlechter verankert. Zur Erreichung der Gleichstellung hat die Hochschule Rosenheim im Jahr 2013 ein weiterentwickeltes Gleichstellungskonzept vorgelegt (Anlage 26). Darin werden nicht nur der Stellenwert der Gleichstellung an der Hochschule sowie eine Situationsanalyse zur Gleichstellung dargelegt, sondern auch Ziele und entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung. Für Studierende mit Kind hat die Hochschule eine Broschüre verfasst (Anlage 27), die Informationen zur Finanzierung, Beratung und Kinderbetreuung bereithält. Die Hochschule bietet ferner eine Kinderkrippe für Kinder von ein bis drei Jahren, kostenloses Mittagessen für Kinder sowie Wickelmöglichkeiten in den Hochschulgebäuden an.

Ausländische Studierende können sich bei Beratungsbedarf an das International Office der Hochschule wenden. Das Studentenwerk bietet eine allgemeine



soziale Beratung an, die Caritas bietet psychosoziale Beratung und über die katholische und evangelische Hochschulgemeinde kann Bedarf an Seelsorge, Prüfungscoaching und Stressmanagement gedeckt werden (vgl. Antrag 1.6.9).

Die Grundordnung regelt ferner die Bestellung und die Aufgaben einer/s Gleichstellungsbeauftragten, um Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst uneingeschränkt wahrnehmen können.

## **2.4 Institutioneller Kontext**

Nach Anfängen als private Holztechnik-Schule (1925), Staatsbauschule (ab 1943) und Höherer Wirtschaftsschule (ab 1970) wurde die Hochschule Rosenheim im Jahr 1971 mit Inkrafttreten des Bayerischen Fachhochschulgesetzes als „Staatliche Fachhochschule Rosenheim“ mit den Fakultäten Allgemeinwissenschaften, Holztechnik, Kunststofftechnik und Betriebswirtschaft in den Hochschulbereich aufgenommen. Seit 1973 wurde das Lehrangebot kontinuierlich erweitert. Im Jahr 2012 kamen die Bachelor-Studiengänge „Management in der Gesundheitswirtschaft“ und „Physiotherapie“ im Gesundheitsbereich hinzu (vgl. Antrag 3.1.1). Zum Wintersemester 2015/2016 soll des Weiteren ein neuer dualer Bachelor-Studiengang „Pflege“ starten. Mit der Eröffnung des Campus Südostoberbayern 2014 werden nun auch Studienangebote in Mühldorf am Inn und Altötting gemacht (vgl. ebd.).

Aktuell studieren an der Hochschule Rosenheim nach eigenen Angaben rund 5.800 Studierende in 30 Studiengängen. Diese werden am Institut für Gesundheit, der Weiterbildungseinrichtung „Academy for Professionals“ und an den folgenden sieben Fakultäten angeboten (vgl. ebd.):

- Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften
- Fakultät für Betriebswirtschaft
- Fakultät für Holztechnik und Bau
- Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- Fakultät für Informatik
- Fakultät für Innenarchitektur
- Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen.

Die Hochschule beschäftigt rund 150 Professorinnen und Professoren und ca. 180 weitere Mitarbeiter. Dazu kommen bis zu 200 Lehrbeauftragte pro Semester.

Der vorliegende Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ wird am Institut für Gesundheit angeboten, das zum Oktober 2015 „mit der Inbetriebnahme weiterer Studiengänge im Bereich Gesundheit in eine Fakultät [Fakultät für angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften] umgewandelt werden“ soll (Antrag 3.1.1, S. 35).

### 3 Gutachten

#### 3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim (FH Rosenheim) zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ (Vollzeit) fand am 05.11.2015 an der FH Rosenheim statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

**als Vertreterinnen der Hochschulen:**

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Frau Prof. Dr. Mieke Wasner, SRH Hochschule Heidelberg

**als Vertreterin der Berufspraxis:**

Frau Regine Astrid Schmidt, Universitätsklinikum Düsseldorf Ausbildungszentrum, Leitung Fachbereich Physiotherapie

**als Vertreter der Studierenden:**

Herr Kai-Thorben Selm, Ludwig-Maximilians-Universität, München

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

### **3.2 Eckdaten zum Studiengang**

Der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim, Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Physiotherapie“ ist ein Bachelor-Studiengang im Rahmen der Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapeuten (MPhG § 9, Abs. 2 und 3), in dem insgesamt 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Studiengang führt nach dem sechsten Semester mit Absolvieren der staatlichen Prüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) zum Berufsabschluss als Physiotherapeut/-in und nach sieben Semestern zu einem Bachelor-Abschluss mit dem akademischen Titel „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.792 Stunden Präsenzstudium, 1.620 Stunden praktische Ausbildung und 2.528 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Beruflich Qualifizierte müssen ein Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung mit anschließender mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachweisen. Des Weiteren ist ein in das Studium integrierbarer Ausbildungsplatz an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/-r Physiotherapeuten/-in Zulassungsvoraussetzung. Dem Studiengang stehen insgesamt 60 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung

erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2012/2013.

### **3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden**

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 04.11.2015 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 05.11.2015 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Des Weiteren wurde den Gutachtenden das Technik-Labor der Hochschule sowie die Nutzung der Online-Plattform „Community“ vorgeführt.

#### **3.3.1 Qualifikationsziele**

Der von der FH Rosenheim angebotene Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ wird im Rahmen der Modellklausel im Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) mit dem Ziel angeboten, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Er legt damit die Grundlage für eine eigenständige qualifizierte Berufsausübung, auch in neuen Verantwortungsbereichen der Physiotherapie. Ferner besteht das Qualifikationsziel darin, die Studierenden zu einer analytischen, strukturierten und evidenzbasierten Herangehensweise sowie zu einer eigenständigen Planung, Durchführung und Beurteilung diagnostischer und therapeutischer Prozesse zu befähigen. Durch ergänzendes Wissen über die Schnittstellen zu anderen Professionen des Gesundheitswesens können sich die Absolvierenden in die Weiterentwicklung des Berufsfeldes einbringen und sollen innovative Lösungswege entwickeln. Aus Sicht der Gutachtenden umfassen die von der Hochschule formulierten Qualifikationsziele damit sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte, auch wenn die Bezugsquelle bzw. die inhaltliche Orientierung an fachlichen Dokumenten wie z.B. der Fachqualifikationsrahmen nicht deutlich ist.

Die Fähigkeit, Bewegungs- und Funktionsfähigkeit der Patientinnen und Patienten zu erhalten und wiederherzustellen, eine Behandlung wissenschaftlich zu begründen und das Berufsfeld der Physiotherapie und die Gesundheitsversorgung weiterzuentwickeln, wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels weiterhin und verstärkt nachgefragt sein. Die Gutachtenden bestätigen, dass die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und gute Möglichkeiten, in die berufliche Tätigkeit einzumünden, gegeben sind.

Mit dem Ziel, die Studierenden auch hinsichtlich eines wertschätzenden, vorurteilsfreien und flexiblen Umgangs mit Klienten, Patienten und Angehörigen auszubilden, wirkt die Hochschule auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ein.

Die Fachhochschule Rosenheim hat originär ein technisches Profil. Das bislang kleine Institut für Gesundheit ist in diesem Jahr in eine Fakultät umgewandelt worden und wird ihr Studienangebot erweitern. Dies nehmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis. Neu gestartet ist auch ein Studiengang „Pflege“. Die Hochschulleitung erläutert vor Ort die Ideen, das Potential der Hochschule in der Verbindung von Ingenieurwissenschaften und Physiotherapie und anderen Wissenschaften im Gesundheitsbereich zukünftig im Bereich der Produktentwicklung und eines „Ambient Assisted Livings“ zu nutzen und auszubauen. Die Gutachtenden begrüßen diesen Ansatz ausdrücklich und bestätigen den Bedarf an diesen Kompetenzen und Schnittstellenbereichen. Allerdings bildet sich dieser Ansatz derzeit nicht im Curriculum der Physiotherapie ab. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, diesen Ansatz dezidiert zu verfolgen und auch im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals für sich zu nutzen. Der Studiengang „Physiotherapie“ und die Etablierung eines sich neu konstituierenden Berufsfeldes im Spannungsfeld zwischen gesetzlich geregelter Berufsausbildung und Akademisierung bzw. Professionalisierung bedarf aus Sicht der Gutachtenden einer verstärkten Unterstützung und Aufmerksamkeit der Hochschulleitung als dieses im Moment der Fall zu sein scheint.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Im Studiengang sind 19 Module konzipiert, die alle abgeschlossen werden müssen. Die Module weisen jeweils einen Umfang von fünf bis 12 CP auf. Die Praxisphasen sind in einem Modul zusammengefasst, das einen Umfang von 54 CP hat und sich über sechs Semester erstreckt. Für die Bachelor-Arbeit werden 12 CP vergeben. In jedem Semester werden 30 CP erarbeitet. Mit zwei Ausnahmen werden alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Die Ausnahmen betreffen das Modul 6 „Sozialwissenschaften“ (10 CP), das sich vom ersten bis zum dritten Semester erstreckt, sowie das Modul 19 „Praktikum“ (54 CP), das sich vom ersten bis zum sechsten Semester und somit über sechs Semester erstreckt. Hier sehen die Gutachtenden Bedarf, diese beiden Module gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben so umzustrukturieren, dass die Dauer auf maximal zwei Semester pro Modul beschränkt wird. Dies dürfte aus Sicht der Gutachtenden auch für das Modul der praktischen Ausbildung (Modul 19) möglich sein, da während der sechs Semester Laufzeit bereits mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden müssen und ein regulärer Modulabschluss mit Prüfung realisierbar ist.

Derzeit ist aufgrund der bestehenden Modulstruktur lediglich ein Mobilitätsfenster nach dem sechsten Semester gegeben. Eine Umstrukturierung und eine Begrenzung der CP auf maximal 30 CP pro Modul würden auch eine höhere Mobilität der Studierenden ermöglichen.

Ausgenommen der beiden Ausnahmemodule kommt die Gruppe der Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ sowie die „Rahmenbedingungen für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ im vorliegenden Bachelor-Studiengang formal umgesetzt sind.

Insgesamt entsprechen die vorgelegten Modulbeschreibungen aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Module 6 „Sozialwissenschaften“ und 19 „Prakti-

kum“ müssen so umstrukturiert werden, dass die Dauer von maximal zwei Semestern nicht überschritten wird.

### **3.3.3 Studiengangskonzept**

Für den Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ wurden 19 Module konzipiert. Das Modul 19 umfasst die Praxisphasen im Umfang von 54 CP, verteilt auf sechs Semester. Darin werden die nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) geforderten 1.600 Stunden (hier: 1.620 Stunden) für die praktische Ausbildung abgedeckt. Das Modul 18 (12 CP) ist das Abschlussmodul, in dem die Bachelor-Arbeit erstellt wird. Die restlichen 17 Module ordnet die Hochschule drei inhaltlichen Säulen zu:

- Natur- und Bezugswissenschaften (53 CP),
- Therapiewissenschaften und evidenzbasierte Physiotherapie (66 CP),
- Professionalisierung und Management (25 CP).

Die Bezugs- und Naturwissenschaften werden schwerpunktmäßig in den ersten beiden Semestern unterrichtet, darunter die Anatomie und Physiologie, die allgemeine und spezielle Krankheitslehre, die Trainingswissenschaften, die Biomechanik und Physik sowie die Sozialwissenschaften. Im dritten bis fünften Semester liegt der Schwerpunkt auf den Therapiewissenschaften und der evidenzbasierten Physiotherapie. Zum Ende des Studiums konzentriert sich das Studiengangskonzept auf den Prozess der Professionalisierung und das Management. Damit umfasst das Studiengangskonzept aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung sowohl von Fachwissen als auch von fachübergreifendem Wissen.

Der hohe Umfang an praktischer Ausbildung und der stattfindende Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten zudem den Erwerb fachlicher und praktischer physiotherapeutischer Handlungskompetenzen. Durch die Anwendung verschiedener Lehrveranstaltungsformen und -methoden (neben Vorlesungen und Seminaren auch Impulsreferate, Kleingruppenarbeit und Projektarbeiten) bekommen die Studierenden die Möglichkeit, auch generische Kompetenzen zu entwickeln, die sie zu einer wissenschaftlich fundierten und analytischen Arbeitsweise befähigen.

Innerhalb des Modulhandbuches werden fachbezogene und fächerübergreifende Kompetenzen ausgewiesen. Es wird allerdings nicht zwischen Fach- und Methodenkompetenz auf der einen Seite und Sozial- und Selbstkompetenz auf



der anderen Seite unterschieden, sodass in den Kompetenzbeschreibungen der Module überwiegend die Fachkompetenz adressiert ist. Das Modulhandbuch sollte aus Sicht der Gutachtenden in Bezug auf die genauere Beschreibung des Kompetenzerwerbs in den einzelnen Modulen überarbeitet werden.

Aus Sicht der Gutachtenden verfolgt die Kombination der Module einen stimmigen Kompetenzaufbau im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele. Dies wird in der Gestaltung des Modulhandbuches jedoch nicht deutlich. Zunächst ist eine Mehrzahl der Modultitel nicht hinreichend differenziert gewählt. Die Hochschule hat bereits alternative, kompetenzorientierte Modultitel entwickelt und vorgeschlagen. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, Modultitel in alle relevanten Dokumente (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studienablaufplan etc.) zu übernehmen, die einer möglichst einheitlichen Systematik folgen und eine Handlungs- bzw. Kompetenzorientierung verdeutlichen. Das betrifft zunächst die Module „Naturwissenschaftliche Grundlagen I-IV“. Diese Titel sind nicht hinreichend differenziert und geben den angestrebten Kompetenzaufbau nicht wieder. Ferner müssen sowohl der bestehende Titel „Sozialwissenschaften“ für das Modul 6 als auch der vorgeschlagene Titel „Therapiedidaktik“ dem Modulinhalt entsprechend angepasst werden. Des Weiteren müssen die Module 8 „Vertiefte evidenzbasierte Praxis“ und 11 „Umsetzung evidenzbasierter Praxis“ auf ihre Entsprechung mit dem Modulinhalt und ihren Kompetenzaufbau geprüft und ggf. angepasst werden. Eine Differenz zwischen Modulinhalt und Modultitel trifft auch auf Modul 12 „Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe“ zu. Der Titel für Modul 16 „Individueller Schwerpunkt“ muss einen Gegenstandsbezug bekommen. Auch für Modul 17 „Management“ muss der bereits alternativ vorgeschlagene oder ein anderer differenzierterer Titel übernommen werden. In diesem Kontext weisen die Gutachtenden die Hochschule auch darauf hin, dass der Begriff „Praktikum“ nicht mehr verwendet und durch Begriffe wie „Praxisphase“, „praktische Ausbildung am Patienten“ o.ä. ersetzt werden sollte, da in der aktuellen Diskussion um Mindestlohn und Praktikumsentgelte hier sonst Forderungen von Seiten der Studierenden entstehen könnten. Vor diesem Hintergrund ist auch der Titel für Modul 19 „Praktikum“ zu überdenken.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Modulbeschreibungen wurde deutlich, dass das Studiengangskonzept weniger modul-, sondern vielmehr lehrveranstaltungs- bzw. teilmodulorientiert aufgebaut ist. Die Studierenden

erhalten keine Modul-, sondern Lehrveranstaltungsbeschreibungen. Die Gutachtenden erachten es als notwendig, ein Modulhandbuch mit Modultiteln zu erstellen, die einer Systematik folgen, und es den Studierenden in Gänze zur Verfügung zu stellen. In diesem Zuge empfehlen die Gutachtenden, die Begrifflichkeit des „Moduls“ hochschul- bzw. studiengangsintern der Modulidee entsprechend und nicht im Sinne von Lehrveranstaltungen zu verstetigen, um somit die Verankerung der Bologna-Reform hinsichtlich der Umorientierung von „Input“ zu „Outcome“ auch im vorliegenden Studiengang weiterzuentwickeln. Hier wird auch dringend eine Überprüfung aller studiengangrelevanten Dokumente (z.B. Praktikumsordnung) auf die Differenzierung in den Begrifflichkeiten „Modul“ und „Lehrveranstaltung“ bzw. „Teilmodul“ empfohlen.

Die Praxisphasen im Studiengang werden erst ab dem dritten Semester mit ECTS-Punkten belegt. In den ersten beiden Semestern hospitieren die Studierenden in der Praxis. Dieser Workload spiegelt sich jedoch nicht in ECTS-Punkten wider. Ebenso sind die staatlichen Prüfungen im sechsten Semester nicht mit ECTS-Punkten belegt. Das heißt, der Workload für die umfangreiche Vorbereitung zur staatlichen Prüfung ist nicht abgebildet. Verpflichtend zu erbringende Leistungen von Seiten der Studierenden, insbesondere im Rahmen der Praxis, und der daraus entstehende Workload müssen mit ECTS-Punkten belegt werden. Das heißt, die Hospitationen in den ersten Semestern müssen somit mit dem entsprechend anfallenden Workload in das Studium integriert werden. Zielstellung ist hier, dass mit 30 CP pro Semester der gesamte Workload des Semesters erbracht wurde und nicht noch zusätzliche verpflichtende Aktivitäten gefordert werden. Somit muss das Modul 19 „Praktikum“ auf die Semester, in welchen Workload gefordert wird, aufgeteilt werden. Dies erfordert eine Umverteilung der CP in den Semestern 1 bis 3, sodass pro Semester nicht mehr als 30 CP ausgewiesen werden.

Vor Ort wurde das Auswahlverfahren der Studierenden besprochen. Für die Zulassung zum Studium der Physiotherapie an der FH Rosenheim ist neben einer Hochschulzugangsberechtigung ein in das Studium integrierbarer Ausbildungsplatz an einer Berufsfachschule für Physiotherapie notwendig. Deshalb ist eine Bewerbung zunächst an eine Berufsfachschule zu richten. Die Auswahl und Eignungsprüfung für das Studium der Physiotherapie liegt in der Verantwortung der Berufsfachschule. Eine Kooperation besteht derzeit nur mit der Berufsfachschule der RoMed-Kliniken in Wasserburg. Auf den Internetseiten der Hochschule und der Berufsfachschule in Wasserburg ist ein Merkblatt zum

Bewerbungsverfahren für den vorliegenden Studiengang hinterlegt. Studieninteressierte müssen zunächst an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das aus einer Gruppendiskussion mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern besteht und einem anschließenden Einzelgespräch mit Reflexion. Darin wird die persönliche Eignung unter Berücksichtigung von Einfühlungsvermögen, guter Beobachtungsgabe und ausgeprägter Kommunikationsfähigkeiten sowie Interesse an und Vorkenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes geprüft. Erfolgt die Bestätigung der Eignung durch die Berufsfachschule sowie die Genehmigung der praktischen Ausbildungsstätte durch die Regierung Oberbayern, können sich die Studieninteressierten, eine vorliegende Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt, an der Hochschule Rosenheim immatrikulieren. Die Leiterin des Studiengangs „Physiotherapie“ ist gleichzeitig Vorsitzende der Prüfungskommission des Studiengangs sowie wissenschaftliche und fachliche Leitung der Berufsfachschule für Physiotherapie in Wasserburg und gewährleistet damit die Zulassungshoheit der Hochschule. Da in den Praxiseinrichtungen nur eine begrenzte Anzahl an Praxisplätzen zur Verfügung steht, ist die Studierendenzahl durch diesen Faktor begrenzt. Die Gutachtenden bewerten die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren als adäquat. Das Auswahlverfahren muss jedoch in einer Auswahl- oder Zulassungsordnung der Hochschule geregelt werden.

Aufgrund der Rahmenbedingungen des Modellstudiengangs in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) ist es schwierig, Mobilitätsfenster einzubauen. Derzeit besteht die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes nach Abschluss des sechsten Semesters bzw. des Praxismoduls und des Staatsexamens. Eine weitere Maßnahme zur Förderung der Mobilität wäre die bereits diskutierte und von den Gutachtenden empfohlene Aufteilung des Moduls 19 „Praktikum“ in mehrere Module, die jeweils mit einer der bereits vorgesehenen Prüfung abschließen (vgl. 1.3.2). Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule, dass im Ausland erbrachte Praxiszeiten in Deutschland im Rahmen der PhysTh-APrV angerechnet werden können.

Für den Studiengang stehen 60 Studienplätze pro Jahr zu Verfügung. Zur Verknüpfung der theoretischen und praktischen Ausbildung werden über das Semester verteilt studienbegleitende drei- bis sechswöchige Praxisphasen in physiotherapeutischen Ausbildungsstätten in den Studienplan integriert. Für

die Gutachtenden ist nachvollziehbar, dass die gemäß PhysTh-APrV geforderten 1.600 Stunden im Rahmen dieser Blöcke und unter Berücksichtigung gesetzlich geregelter Arbeitszeiten zu erbringen sind, da die Stundenberechnung auf dem Umfang von Unterrichtseinheiten von 45 Minuten beruht. Damit kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Studienorganisation des Modellstudiengangs die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

Für die FH Rosenheim gilt die Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern. Darin ist unter § 4 (1) auch die Anrechnung von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention geregelt. Die Allgemeine Prüfungsordnung der FH Rosenheim nimmt in § 7 darauf ergänzend Bezug.

Die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist im Bayerischen Hochschulgesetz in Artikel 63 (2) geregelt. Das Verfahren der Prüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau ist in einer Hochschulordnung zu regeln.

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für Prüfungsleistungen ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern festgelegt.

Die Gutachtenden nehmen die schwierigen Rahmenbedingungen zur Konzeption und Realisierung des Studiengangs im Spannungsfeld zwischen hochschulischen Vorgaben, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Vereinbarungen mit dem Bayerischen Kultusministerium zur Kenntnis. Insbesondere vor diesem Hintergrund empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden der Hochschule, für die weitere Entwicklung des Curriculums externe Beratung hinsichtlich der hochschulischen Erfordernisse in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der Gutachtenden sollte sich auch die Hochschulleitung stärker in die Weiterentwicklung und Unterstützung des Studiengangs sowie in die studiengangspezifische Interessenvertretung im Spannungsfeld zwischen Ausbildungsverordnung und hochschulischen Vorgaben einbringen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Module sind mit Titeln zu versehen, die einer Systematik folgen. Modultitel und Modulinhalt müssen sich entsprechen und gegebenenfalls aneinander angepasst werden. Der Workload für das Praktikumsmodul muss mit CP belegt werden. Das Auswahlverfahren muss in einer Auswahl-

oder Zulassungsordnung der Hochschule geregelt werden. Das Verfahren der Prüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau ist in einer Hochschulordnung zu regeln.

#### **3.3.4 Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation und der Studienorganisation gegeben.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint den Gutachtenden jedoch sehr hoch. Sie stellen ferner fest, dass sich der Workload für das Modul der praktischen Ausbildung und die Vorbereitung der staatlichen Prüfung nicht in CP abbildet und somit die Studierbarkeit stark eingeschränkt ist (s. 1.3.3). Die Gutachtenden können nachvollziehen, dass ein Teil des hohen studentischen Workloads der Tatsache geschuldet ist, dass das Studium der Physiotherapie nach wie vor den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten gerecht werden muss. Das bringt umfangreiche Praxiszeiten und eine hohe Prüfungsbelastung durch die staatliche Prüfung im sechsten Semester mit sich, deren Workload sich nicht in ECTS-Punkten abbildet (s.o.). Gleichzeitig muss die Hochschule dafür sorgen, dass die Studierenden eine wissenschaftliche Befähigung erlangen, die einen akademischen Abschluss rechtfertigen. Die akkumulierte Prüfungsbelastung nach dem sechsten Semester im Rahmen der staatlichen Prüfung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben derzeit nicht zu reduzieren. Dennoch sehen die Gutachtenden Möglichkeiten, den studentischen Workload zu verringern. Die Studierenden vor Ort berichten, dass Module (z.B. 1, 3, 9) teilweise mit mehr als einer Prüfung abschließen. Es ist dringend zu gewährleisten, dass die Module an der Hochschule mit lediglich einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen (s.a. 1.3.5). Die Gutachtenden empfehlen darüber hinaus, über Möglichkeiten nachzudenken, das Studiengangskonzept um ein Semester zu erweitern, um dem Anspruch gerecht zu werden, eine gute praktische Ausbildung mit einer wissenschaftlich fundierten theoretischen Ausbildung und dem damit einhergehenden hohen Workload gerecht zu werden.

Gleichwohl die Studierenden vor Ort berichten, dass die Strukturierung der Selbstlernzeit durch die Lehrenden mittlerweile verbessert wurde, empfehlen die Gutachtenden weiterhin, die Selbstlernzeit der Studierenden stärker zu

gestalten und zu strukturieren und die Studierenden damit bei der Bewältigung der umfangreichen Lerninhalte für die staatliche Prüfung zu unterstützen.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die Studierenden jeweils zu Beginn des Wintersemesters einen Ablaufplan für das beginnende Studienjahr ausgehändigt bekommen, aus dem hervorgeht, welche Zeiten im Studienjahr mit Lehrveranstaltungen und Praxisphasen belegt sind, welche Wochen für Prüfungen geblockt sind und welche Zeiten sowohl prüfungs- und veranstaltungsfrei sind und keine praktische Ausbildung am Patienten vorsehen.

Zusätzlich können die Studierenden über das Internetportal „Community“ ein eigenes Profil anlegen, dem sie die von ihnen zu besuchenden Veranstaltungen zuordnen. Allerdings können die Studierenden hier nur auf einzelne Veranstaltungsbeschreibungen zugreifen, nicht auf ein komplettes Modulhandbuch bzw. auf die Modulbeschreibungen. Die Gutachtenden empfehlen, auch zur o.g. Verstärkung der Modulidee, den Studierenden das gesamte Modulhandbuch zur Verfügung zu stellen und damit eine Gesamtübersicht über das komplette Studium und die Einordnung der einzelnen Veranstaltungen in das Studiengangskonzept zu ermöglichen.

Zur Beratung der Studierenden stehen die Zentrale Studienberatung der Hochschule oder die Fachstudienberatung für den Studiengang zur Verfügung. Sprechzeiten und Kontaktdaten sind über die Internetseite einsehbar. Zur weiteren Unterstützung der Studierenden übernehmen Studierende höherer Semester eine Beratungs- und Betreuungsfunktion als Tutorinnen und Tutoren bzw. für die Einführung von Studienanfängerinnen und -anfängern.

Die Gutachtenden sehen damit die fachliche und überfachliche Beratung von Studierenden gewährleistet.

Ausländische Studierende können sich bei Beratungsbedarf an das International Office der Hochschule wenden. Das Studentenwerk bietet eine allgemeine Beratung an, die Caritas bietet psychosoziale Beratung und über die katholische und evangelische Hochschulgemeinde kann Bedarf an Seelsorge, Prüfungskoaching und Stressmanagement gedeckt werden.

Die Grundordnung regelt ferner die Bestellung und die Aufgaben einer/s Gleichstellungsbeauftragten, um Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst uneingeschränkt wahrnehmen können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Es ist zu gewährleisten, dass Module mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen.

### 3.3.5 Prüfungssystem

Im vorliegenden Studiengang kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Projektarbeiten im Praktikum. Die Gutachtenden bemängeln das Fehlen von praktischen Prüfungen in einem anwendungsorientierten Studiengang. Vor Ort erläutert die Hochschule, dass die im Modulhandbuch ausgewiesenen mündlichen Prüfungen als praktische Prüfungen zu verstehen seien, so aber nicht benannt werden können, da praktische Prüfungen nicht in der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert sind. In der Allgemeinen Prüfungsordnung sind unter §§ 11 bis 14 die Prüfungsformen „Schriftliche Prüfung“, „Multiple-Choice-Verfahren“, „Mündliche Prüfungen“ und „Prüfungsstudienarbeiten“ definiert. Des Weiteren sind die Prüfungsstudienarbeiten folgendermaßen definiert: „Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten (...).“ Diese Definition spiegelt die originär technische Schwerpunktsetzung der Hochschule wider. Aus Sicht der Gutachtenden ist es mit Aufbau der Fakultät für angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften notwendig, die Definitionen der Prüfungsformen so anzupassen, dass sie auch den Gegebenheiten der Studiengänge der neuen Fakultät entsprechen. Das beinhaltet auch die Aufnahme der Definition praktischer Prüfungen und Projektarbeiten in die Allgemeine Prüfungsordnung.

Vor Ort stellt sich heraus, dass praktische Prüfungen nach dem OSCE (= Objective Structured Clinical Examination)-Verfahren abgenommen werden. Die Gutachtenden begrüßen dies sehr. Die Gutachtenden bestätigen, dass das Prüfungssystem bzw. die Prüfungsformen wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Dies und damit auch der tatsächlich mit den Prüfungsformen verbundene Workload bildet sich jedoch im Modulhandbuch nicht ab und ist dementsprechend zu überarbeiten. Art und Umfang der Prüfungen müssen klar aus dem Modulhandbuch hervorgehen.

Laut Studienverlaufs- und Prüfungsplan müssen im Studienverlauf 31 Prüfungen erbracht werden. Dazu kommen nach Angaben der Hochschule 19 Prüfungen im Rahmen der staatlichen Prüfung am Ende des sechsten Semesters.

Für die Gutachtenden ist nachvollziehbar, dass die Prüfungen im Rahmen staatlichen Prüfung unumgänglich sind. Die Veranschlagung von 19 Prüfungen für die staatliche Abschlussprüfung ist für die Gutachtenden jedoch nicht nachvollziehbar, da laut Berufsgesetz 14 Prüfungen gefordert sind. Aus Sicht der Gutachtenden ist ein überarbeiteter Prüfungsplan einzureichen, aus dem klar hervorgeht, wie viele Prüfungsleistungen im Studium und für den staatlichen Abschluss zu erbringen sind.

Auch abgesehen von den staatlichen Prüfungen scheint den Gutachtenden die Prüfungsbelastung im Studienverlauf sehr hoch. Da 19 Module konzipiert sind, aber 31 Prüfungsleistungen erbracht werden müssen, scheinen die Module in der Regel nicht mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen (s.a. 1.3.4). Die Studierenden vor Ort bestätigen, dass Module häufig mit mehr als einer Prüfungsleistung abschließen. Die Gutachtenden schätzen die Prüfungen als modulbezogen und wissensorientiert ein. Die Gruppe der Gutachtenden hält die Prüfungsformen allerdings hinsichtlich der Kompetenzorientierung für ausbaufähig. Ein klarer Schwerpunkt liegt auf schriftlichen, wissensorientierten Prüfungen bzw. Prüfungsformen, die zugunsten praktischer und kompetenzorientierter Prüfungsformen überdacht werden sollten, insbesondere im Hinblick auf die staatliche Abschlussprüfung, die ein hohes Maß an praktischen Prüfungen einfordert.

Des Weiteren erachten die Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungsdichte als nicht angemessen. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen. Ausnahmen sind zu begründen (s.a. 1.3.4).

Eine Regelung zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für Prüfungsleistungen ist in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern festgelegt.

Die Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung liegt vor.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Praktische Prüfungen und Projektarbeiten, die im vorliegenden Studiengang Anwendung finden, müssen in der Studien- und Prüfungsordnung definiert sein. Modulprüfungen sind auf Kompetenzorientierung zu prüfen und von der reinen Wissensorientierung hin zu einer Kompetenzorientierung auch schon in den ersten Semestern zu verändern. Des Weiteren müssen aus dem



Modulhandbuch Art der Prüfungsformen klar hervorgehen. Module sind mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen.

### **3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

Zur Durchführung des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ im Rahmen der Modellklausel hat die Fachhochschule Rosenheim eine Kooperation mit den RoMed-Kliniken geschlossen. Diese betreibt sowohl eine Berufsfachschule in Wasserburg als auch diverse Praxiseinrichtungen, die von der Regierung Oberbayern als Ausbildungsstätten zugelassen sind. Der Kooperationspartner RoMed-Kliniken trägt laut Kooperationsvertrag Sorge dafür, dass die Studierenden die praktische Ausbildung am Patienten im staatlich geforderten Umfang bis zum Ende des sechsten Semesters absolviert haben.

Vor Ort stellte sich heraus, dass praktische Lehrveranstaltungen nicht von Lehrkräften der Berufsfachschule, sondern von Lehrenden der Hochschule durchgeführt werden. Die Berufsfachschule in Wasserburg stellt lediglich die Räumlichkeiten und die notwendige Ausstattung für praktische Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Lehrkräfte werden von der Hochschule gestellt. Die Berufsfachschule in Wasserburg bietet keine reine Physiotherapie-Ausbildung mehr an. Ein Physiotherapie-Abschluss ist nur noch im Rahmen des Modellstudiengangs möglich. Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule sind gleichzeitig Studentinnen und Studenten der Fachhochschule Rosenheim. Obwohl die Berufsfachschule über kein eigenes Personal im Bereich Physiotherapie verfügt, ist diese zuständig für den Eignungstest zur Zulassung und die Betreuung der studienbegleitenden praktischen Ausbildung am Patienten.

Die Lehre im Studiengang wird demnach an drei Lernorten realisiert: In der Fachhochschule Rosenheim, in den Räumlichkeiten der Berufsfachschule in Wasserburg und in Praxiseinrichtungen des Kooperationspartners RoMed-Kliniken. Die Lehrkompetenz selbst ist jedoch lediglich unter zwei Institutionen aufgeteilt, der Fachhochschule und der Praxiseinrichtung unter Verantwortung des Kooperationspartners RoMed-Kliniken.

Das Kooperationskonstrukt zwischen Fachhochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtungen erschloss sich den Gutachtenden vor Ort erst nach intensiven Erläuterungen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dieses Kooperationskonstrukt stringent und transparent darzustellen. Die Funktionen und Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner sind klar zu definieren.

In diesem Spannungsfeld ist auch der Status der Studierenden stringent zu definieren und vom Status des Schülers/ der Schülerin abzugrenzen.

Die Fachhochschule hat ein Anforderungsprofil für Praxisanleiterinnen und -anleiter nachvollziehbar beschrieben:

- erfolgreicher Abschluss einer mind. 3-jährigen Berufsfachschulausbildung zum Physiotherapeuten; (sehr gute und gute Leistungen) oder
- erfolgreicher Abschluss einer mindestens 3-jährigen Berufsfachschulausbildung zum Physiotherapeuten und eines zusätzlichen Studiums im Bereich Therapiewissenschaften, Gesundheitswissenschaften oder Sportwissenschaften oder
- erfolgreicher Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung Physiotherapie,
- mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich Physiotherapie
- anerkannte physiotherapeutische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im angestrebten Tätigkeitsfeld,
- Nachweis eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach §30aBZRG,
- pädagogische Aus- bzw. Fortbildung im Umfang min. 40 Stunden (spätestens 6 Monate nach Arbeitsantritt nachzuweisen),
- wissenschaftliche Basiskompetenzen,
- Einfühlungsvermögen und Aufgeschlossenheit,
- kommunikative Fähigkeiten,
- Flexibilität,
- Motivation, die Akademisierung der Physiotherapie voranzutreiben.

Damit ist nach Ansicht der Gutachtenden die Qualität in der Durchführung der Praxisphasen gewährleistet. Vor Ort wird deutlich, dass dieses Anforderungsprofil umgesetzt wird. Es wird erläutert, dass Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Fachhochschule gleichzeitig Angestellte der RoMed-Kliniken und dort für die Betreuung der Praxisphasen zuständig sind. Zur institutionellen Sicherstellung der Qualität in der Durchführung der Praxisphasen empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden allerdings, das Anforderungsprofil in den Kooperationsvertrag aufzunehmen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das Kooperationskonstrukt zwischen Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung ist stringent darzustellen. Die Funktionen und

Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner sind klar zu definieren. In diesem Spannungsfeld ist auch der Status der Studierenden stringent zu definieren.

### **3.3.7 Ausstattung**

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor.

Lehre im vorliegenden Studiengang findet sowohl in den Räumlichkeiten der Fachhochschule Rosenheim als auch in den Räumlichkeiten der Berufsfachschule in Wasserburg statt. Zur besseren Verbindung des zentralen Campus in Rosenheim mit den Außenstandorten der Hochschule, darunter Wasserburg, wurde laut Hochschulleitung eine Haltestelle der Regionalbahn in unmittelbarer Nähe zur Hochschule reaktiviert.

Mit dem Antrag auf Akkreditierung hat die Hochschule eine Inventarliste über die für die praktischen Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrmittel eingereicht. Des Weiteren konnte sich die Gruppe der Gutachtenden im Rahmen einer Begehung des Labors für Medizintechnik und Therapiewissenschaften von der angemessenen Ausstattung überzeugen.

Die Studierenden können neben der Bibliothek der Hochschule Rosenheim auch die Bibliothek der Berufsfachschule Wasserburg nutzen, sodass der Zugang zu ausreichend Literatur und Datenbanken nach Auffassung der Gutachtenden gewährleistet ist. Die Gutachtenden sehen die räumliche und sächliche Ausstattung insgesamt als gesichert an, greifen jedoch die Kritik der Studierenden vor Ort auf und empfehlen, die Ausstattung mit physiotherapie relevanten Lehrmitteln in Wasserburg zu modernisieren.

Die Fachhochschule hat ferner eine Lehrverflechtungsmatrix der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten und Kurzlebensläufe der Lehrenden eingereicht. Demnach lehren im vorliegenden Studiengang derzeit sieben Professorinnen und Professoren, darunter eine Stiftungsprofessur des Kooperationspartners RoMed-Kliniken. Im Studiengang werden 42 Prozent der Lehre von Professuren abgedeckt, rund 65 Prozent der Lehre wird von hauptamtlichem Personal abgedeckt, 35 Prozent der Lehre übernehmen Lehrbeauftragte. Eine weitere Professur befindet sich im Berufungsverfahren. Nach Auffassung der Gutachtenden sind jedoch sowohl die Angaben hinsichtlich der insbesondere fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikation der Lehrenden als auch

die Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix nicht konsistent und konsequent wiedergegeben. Um sicherzustellen, dass eine angemessene fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Lehrenden gegeben ist, erachtet die Gruppe der Gutachtenden es als notwendig, überarbeitete Kurzlebensläufe der Lehrenden einzureichen, die die fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen darlegen.

Aufgrund der großen Kohorten (60 Studienplätze pro Jahr), die sich über den siebensemestrigen Studiengang summieren, sehen die Gutachtenden, insbesondere vor dem Hintergrund der intensiven Praxisbetreuung (3,6 Unterrichtseinheiten je Praktikumswoche) der Studierenden eine hohe Belastung für die Lehrenden. Die Studierenden vor Ort bescheinigen den Lehrenden eine außerordentlich gute Betreuungsleistung. Des Weiteren erläutert die Hochschule vor Ort, dass der Studiengang „Physiotherapie“ vom personellen Zuwachs durch den Start des neuen Studiengangs „Pflege“ profitieren wird. Derzeit ist in den Unterlagen jedoch nicht klar ausgewiesen, welche akademische Qualifikation und welche berufsspezifische Ausbildung im Bereich der Physiotherapie vorliegen. Somit ist den Gutachtenden unklar, wie die physiotherapiespezifischen Lehrstunden, die in der Regel in Seminarform (20 Studierende, bei einer Kohorte von 60 Studierenden = 3 Teilgruppen) abgehalten werden müssen, bei Vollaustattung sichergestellt werden. Insbesondere vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Gutachtenden ein schlüssiger Personalaufwuchsplan (mit Nennung der Denominationen) sowie eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, sodass nachvollziehbar dargelegt wird, wie Lehre und Betreuung in angemessenem Umfang bei Vollaustattung gewährleistet werden kann.

Zur Qualifizierung des Lehrpersonals arbeitet die Hochschule mit dem Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Fachhochschulen (DiZ) zusammen, einer dem Bayerischen Kultusministerium nachgeordneten Behörde mit dem Ziel der Förderung der Hochschuldidaktik an bayerischen Fachhochschulen. Die Hochschule Rosenheim hat weitere Projekte im Bereich Qualität in Lehre und Studium aufgelegt, darunter insbesondere für Lehrende das Projekt „Rosenheimer Qualität in der Rosenheimer Lehre“ (RoQ'n RoL) und das „Hochschuldidaktik Department für die MINT-Fächer“ (HD MINT). Im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements werden des Weiteren Gesundheitstage und Venenchecks durchgeführt und Sportangebote gemacht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Ein Personalaufwuchsplan mit Nennung der Denominationen und eine Lehrverflechtungsmatrix sind einzureichen. Ergänzend dazu sind die Kurzlebensläufe der Lehrenden einzureichen, aus denen die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Lehrenden hervorgeht.

### **3.3.8 Transparenz und Dokumentation**

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Zugangsvoraussetzungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung sind veröffentlicht. Ebenso sind die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sowie die Regelungen zum Nachteilsausgleich auf der Internetseite der Hochschule dargelegt.

Die Gutachtenden empfehlen auch hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die spezifischen Anforderungen an das Studium der Physiotherapie, das Modulhandbuch den Studierenden in Gänze zur Verfügung zu stellen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind damit die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ ist in das hochschulweite Qualitätsmanagement-System eingebunden. Das heißt, auch im vorliegenden Studiengang werden regelmäßig Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierendenzufriedenheitsanalysen und Auswertungen von Studierendenzahlen vorgenommen. Darüber hinaus betreibt die Fachhochschule Rosenheim verschiedene Qualitätsmanagement-Maßnahmen. Unter anderem ist eine Kommission für Qualität in Studium und Lehre eingerichtet, in der verschiedene Hochschulebenen vertreten sind. Mehrere Projekte zur Optimierung und Sicherung von Qualität in Studium und Lehre verfügen über eigene personelle Ressourcen. Das einheitliche Vorgehen bei Evaluationen regelt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Rosenheim.

Im Studiengang „Physiotherapie“ wird ergänzend zu den zentral gesteuerten Evaluationen eine Evaluation der Praxisphase durchgeführt. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements können damit in der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort stellte sich jedoch heraus, dass Evaluationen zwar regelmäßig

durchgeführt werden, aufgrund mangelnden bzw. späten Feedbacks an die Studierenden keine Aussagen darüber möglich waren, inwiefern die Ergebnisse Konsequenzen im Studiengang hatten.

Auch im Hinblick auf eine Reakkreditierung empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden nachdrücklich, Evaluationsergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen, Entwicklungen zu dokumentieren und vor allem die Ergebnisse der Evaluationen frühzeitig zu generieren und den Studierenden zurückzumelden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ ist ein primärqualifizierendes Studienkonzept im Rahmen der Modellklausel im Berufsgesetz der Physiotherapeuten (MPhG § 9, Abs. 2 und 3) und somit ein Studiengang mit besonderem Profilanspruch, der besonderen Anforderungen entsprechen muss.

Der Studiengang vermittelt den Studierenden Inhalte der Physiotherapie, die kritisch hinterfragt und wissenschaftlich begründet werden, um damit kritisch reflektierte Praktikerinnen und Praktiker auszubilden. Den Kern des Studiums bildet die Befähigung zu evidenzbasierter Praxis mittels entsprechender Module. Ungeachtet der hohen Praxisanteile, die die Studierenden absolvieren müssen, stellt die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicher.

Aus Sicht der Gutachtenden wurde vor Ort außerdem deutlich, dass eine angemessene Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen gewährleistet und die Betreuung an allen Lernorten sichergestellt ist. Die Gutachtenden zeigten sich insbesondere davon beeindruckt, wie engmaschig und wie individuell die Betreuung der Studierenden in der Praxis durch die Hochschule erfolgt. Die Studierenden vor Ort bestätigen und schätzen dies.

Begründet durch die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten ist eine klare Beschreibung der Verzahnung und Abdeckung von Theorie- und Praxisphasen für die Genehmigung des vorliegenden Studiengangs im Rahmen der Modellklausel gegeben. Die Gutachtenden bestätigen

ferner, dass die intensive Betreuung der Studierenden sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen den Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten.

Somit sind nach Auffassung der Gutachtenden die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### **3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

In der Grundordnung der Hochschule ist die Gleichstellung der Geschlechter verankert. Die Hochschule bestellt nach Abschnitt III, Kap. 4 der Grundordnung eine/n Frauenbeauftragte/n, dessen/ deren Aufgabenbereich ebenda definiert ist. Zur Erreichung der Gleichstellung hat die Hochschule Rosenheim im Jahr 2013 ein weiterentwickeltes Gleichstellungskonzept vorgelegt. Darin werden nicht nur der Stellenwert der Gleichstellung an der Hochschule sowie eine Situationsanalyse zur Gleichstellung dargelegt, sondern auch Ziele und entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung. Für Studierende mit Kind hat die Hochschule eine Broschüre verfasst, die Informationen zur Finanzierung, Beratung und Kinderbetreuung bereithält. Die Hochschule bietet ferner eine Kinderkrippe für Kinder von ein bis drei Jahren, kostenloses Mittagessen für Kinder sowie Wickelmöglichkeiten in den Hochschulgebäuden an.

Ausländische Studierende können sich bei Beratungsbedarf an das International Office der Hochschule wenden.

Die Grundordnung regelt in Abschnitt II, Kap. 4 ferner die Bestellung und die Aufgaben einer/s Gleichstellungsbeauftragten, um Sorge zu tragen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst uneingeschränkt wahrnehmen können. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung finden sich in § 5 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern.

Die Gutachtergruppe kann die geplanten Institutionen und Maßnahmen der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen nachvollziehen und erachtet sie auf der Ebene des Studiengangs als umsetzbar.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

### 3.4 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ bewegt sich in seiner Modellform in einem schwierigen Spannungsfeld zwischen hochschulischen Vorgaben und Ausbildungsverordnung. Dennoch gewannen die Gutachtenden den positiven Eindruck, dass der vorliegende Studiengang von einem starken und engagierten Team getragen wird, was sich auch in einer zufriedenen Studierendenschaft widerspiegelt. Die Studierenden haben ein anspruchsvolles und sehr hohes Arbeitspensum zu bewältigen, das allerdings durch eine intensive Betreuungsleistung durch die Lehrenden und eine gute Ausstattung unterstützt wird. Es ist außerdem zu begrüßen, dass der Bereich Gesundheit mit der Gründung einer Fakultät nun innerhalb der Hochschule mit den etablierten technischen Fakultäten gleichgestellt ist. Die Verbindung von Physiotherapie und Ingenieurwissenschaften birgt innovatives und nachgefragtes Potential, das die Hochschule als Alleinstellungsmerkmal ausbauen sollte. Das Engagement der Hochschule, die dynamischen Entwicklungen in der Professionalisierung von Gesundheitsberufen mit einem entsprechenden Studienangebot zu begleiten, wird von den Gutachtenden gewürdigt.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Physiotherapie“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Es ist zu gewährleisten, dass Module mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Ein Prüfungsplan ist einzureichen, aus dem klar hervorgeht, wie viele Prüfungsleistungen im Studium und für den staatlichen Abschluss zu erbringen sind.
- Das Modulhandbuch ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Module mit Titeln benannt werden, die einer Systematik folgen. Modultitel und Modul-inhalte müssen sich entsprechen und gegebenenfalls aneinander angepasst werden. Aus dem Modulhandbuch müssen die Prüfungsformen klar hervorgehen.



- Die Module 6 „Sozialwissenschaften“ und 19 „Praktikum“ müssen so umstrukturiert werden, dass die Dauer von maximal zwei Semestern nicht überschritten wird.
- Der Workload für das Praktikumsmodul muss mit CP belegt werden.
- Praktische Prüfungen und Projektarbeiten, die im vorliegenden Studiengang Anwendung finden, müssen in der Studien- und Prüfungsordnung definiert sein. Modulprüfungen sind auf Kompetenzorientierung zu prüfen und von der reinen Wissensorientierung hin zu einer Kompetenzorientierung auch schon in den ersten Semestern zu verändern.
- Das Auswahlverfahren muss in einer Auswahl- oder Zulassungsordnung der Hochschule geregelt werden.
- Das Verfahren der Prüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Gleichwertigkeit in Inhalt und Niveau ist in einer Hochschulordnung zu regeln.
- Das Kooperationskonstrukt zwischen Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung ist stringent darzustellen und die Funktionen und Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner müssen klar definiert sein. In diesem Spannungsfeld ist auch der Status der Studierenden stringent zu definieren und vom Status des Schülers/ der Schülerin abzugrenzen.
- Ein Personalaufwuchsplan mit Nennung der Denominationen und eine Lehrverflechtungsmatrix sind einzureichen. Ergänzend dazu sind die Kurzlebensläufe der Lehrenden einzureichen, aus denen die fachliche und wissenschaftliche Qualifikation der Lehrenden hervorgeht.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es wird dringend empfohlen, den Workload für die staatliche Prüfung mit CP zu belegen.
- Möglichkeiten, das Studiengangskonzept unter Umständen um ein Semester zu erweitern, um dem Anspruch gerecht zu werden, eine gute praktische Ausbildung mit einer wissenschaftlich fundierten theoretischen Ausbildung und dem damit einhergehenden hohen Workload gerecht zu werden, sollten geprüft werden.

- Der Ansatz, den Studiengang „Physiotherapie“ mit den Ingenieurwissenschaften zu vernetzen, um Kompetenz im Bereich der Produktentwicklung und des „Ambient Assisted Living“ zu generieren, sollte verfolgt werden und in der Curriculumsentwicklung berücksichtigt werden.
- Die Selbstlernzeit der Studierenden sollte stärker gestaltet und strukturiert werden, um die Studierenden bei der Bewältigung der umfangreichen Lerninhalte für die staatliche Prüfung stärker zu unterstützen.
- Den Studierenden sollte das gesamte Modulhandbuch zur Verfügung gestellt werden, um eine Gesamtübersicht über das komplette Studium und die Einordnung der einzelnen Veranstaltungen in das Studiengangskonzept zu ermöglichen.
- Das Modulhandbuch sollte in Bezug auf die genauere Beschreibung des Kompetenzerwerbs in den einzelnen Modulen überarbeitet werden.
- Der Begriff bzw. der Modultitel „Praktikum“ sollte nicht mehr verwendet werden, da in der aktuellen Diskussion um Mindestlohn und Praktikumsentgelte hier sonst Forderungen von Seiten der Studierenden entstehen könnten.
- Eine Überprüfung der studiengangsrelevanten Dokumente (z.B. Praktikumsordnung) auf die Differenzierung in den Begrifflichkeiten „Modul“ und „Lehrveranstaltung“ bzw. „Teilmodul“ wird empfohlen.
- Zur institutionellen Sicherstellung der Qualität in der Durchführung der Praxisphasen empfiehlt die Gruppe der Gutachtenden, das Anforderungsprofil der in der Praxis Auszubildenden in den Kooperationsvertrag aufzunehmen.
- Die Ausstattung mit physiotherapie relevanten Lehrmitteln in Wasserburg sollte modernisiert werden.
- Evaluationsergebnisse sollten für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt, Entwicklungen dokumentiert und den Studierenden zurückgemeldet werden.
- Zur weiteren Entwicklung des Curriculums sollte externe Beratung in Anspruch genommen werden.

## **4 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 10. Dezember 2015**

Beschlussfassung vom 10.12.2015 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 05.11.2015 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 25.11.2015.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule. Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule und den darin enthaltenen Erläuterungen zur Kooperation der Hochschule mit der RoMed Kliniken GmbH mit Sitz in Rosenheim dahingehend, dass die Funktionen und Verantwortungsbereiche der einzelnen Kooperationspartner im Kooperationsvertrag klar definiert sind. Von einer Auflage wird daher abgesehen. Die Kommission stellt fest, dass es sich gemäß dem Kooperationsvertrag bei den Räumlichkeiten der Berufsfachschule für Physiotherapie in Wasserburg am Inn nicht um einen Hochschulstandort handelt.

Die Akkreditierungskommission schließt sich dem gutachterlichen Votum an und hält die Zulassungsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren für adäquat. Darüber hinaus hält sie eine weitere Regelung diesbezüglich nicht für erforderlich. In Bezug auf die Hospitationen hält die Akkreditierungskommission nicht-kreditierte Praxisphasen für möglich und sieht von einer Auflage ab. Für das gutachterliche Votum, die Einreichung von Kurzlebensläufen der Lehrenden zu beauftragen, sieht die Akkreditierungskommission keine Rechtsgrundlage.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2012/2013 angebotene Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor. Der Studiengang wird in Kooperation der Hochschule für angewandte Wissen-

schaften – Fachhochschule Rosenheim mit den RoMed-Kliniken GmbH angeboten.

Der Bachelor-Studiengang „Physiotherapie“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 9 Abs. 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz sowie an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV). Der Studiengang ermöglicht in Kooperation mit den RoMed-Kliniken GmbH neben dem Bachelor-Abschluss den staatlich anerkannten Berufsabschluss als Physiotherapeut/-in nach dem sechsten Semester.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2021.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist hinsichtlich folgender Punkte zu überarbeiten (Kriterium 2.3):
  - Modultitel und Modulinhalt müssen sich entsprechen und gegebenenfalls aneinander angepasst werden. Dabei sind Modultitel zu wählen, die einer kompetenzorientierten Systematik folgen.
  - Aus dem Modulhandbuch müssen die Prüfungsformen klar hervorgehen. Die Module sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abzuschließen.
  - Die Module sind gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden können.
2. Das Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen gemäß den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein

Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) ist in einer Hochschulordnung zu regeln. (Kriterium 2.3)

3. Alle Prüfungsformen, die im Studiengang zum Einsatz kommen, sind in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren. (Kriterium 2.5)
4. Es sind ein Personalaufwuchsplan und eine Lehrverflechtungsmatrix einzureichen, aus denen die personelle Ausstattung an Lehrenden des Studiengangs bis zur Vollausslastung des Studiengangs hervorgeht. (Kriterium 2.7)
5. Alle im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen sind transparent abzubilden. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 10.09.2016 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.